

Das Behindertengleichstellungsgesetzes BGG NRW: Die wichtigsten Regelungen im Überblick

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG NRW) ist seit dem 01. Januar 2004 in Kraft. Es ist unter intensiver Beteiligung der politischen Selbsthilfe behinderter Menschen zustande gekommen, u. a. dem Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderungen NRW.

Das BGG NRW ergänzt das Behindertengleichstellungsgesetz¹ (BGG), das auf der Bundesebene gilt. Dies ist notwendig, weil es Bereiche gibt, die der Bund nicht regeln darf. Sie sind Ländersache, so z. B. das Baurecht.

Dieses Gesetz hat viele andere Gesetze geändert. Außerdem gibt es seit dem 01. Juli 2004 zu dem BGG NRW 4 Verordnungen, die bestimmte Paragraphen anschaulich machen.

Ziel des Gesetzes

„Ziel des Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.“²

Geltungsbereich

Das Gesetz gilt nur für „die öffentliche Hand“ in NRW, also z.B. nur für Behörden, Gemeinden aber auch den WDR und die Hochschulen des Landes. Es gilt z.B. nicht für Gastwirtinnen³ oder private Versicherungen. Um gegen Diskriminierungen von etwa privaten Versicherungen vorgehen zu können, müsste es auf Bundesebene ein Antidiskriminierungsgesetz geben. Es wird seit langem dafür gestritten.

Frauen mit Behinderungen

Das Gesetz regelt ausdrücklich, dass die Belange von Frauen mit Behinderung berücksichtigt werden müssen und dass dazu besondere Maßnahmen ergriffen werden dürfen.

Definitionen (Erklärungen von Begriffen)

Definiert (erklärt) werden die Begriffe „Behinderung“, „Benachteiligung“ und „Barrierefreiheit“. Besonders wichtig in diesem Gesetz ist der Begriff „Barrierefreiheit: „Barrierefreiheit ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein; hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen.“²

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

Das Gesetz enthält die Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit für die Bereiche

- Bau und Verkehr
- Kommunikation

¹ Nähere Informationen u. a. in der Broschüre „Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen Ein Beitrag zur Umsetzung des Benachteiligungsverbotes im Grundgesetz“ die kostenlos zu bestellen ist beim Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

² Gesetzeszitate entsprechen dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

³ Als neutrale Schreibweise wurde hier die weibliche gewählt.

- Gestaltung von Informationen

Das Gesetz enthält allgemeine Regelungen zu diesen Bereichen. Im Zusammenhang mit dem Bau und Verkehr wurden verschiedene Gesetze im Sinne der Barrierefreiheit geändert. Für die anderen Bereiche gibt es neben der Änderung bestehender Gesetze außerdem neue Verordnungen. Sie verdeutlichen die Paragraphen im BGG NRW in Einzelheiten. Dies sind die Kommunikationshilfenverordnung Nordrhein-Westfalen (KHV NRW), die Verordnung über barrierefreie Dokumente (VBD NRW) und die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung Nordrhein-Westfalen (BITV NRW).

Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung

Es wird zum ersten Mal gesetzlich vorgeschrieben, dass es eine Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung geben soll.

Derzeit⁴ ist die Beauftragte Frau Regina Schmidt-Zadel⁵. Sie hat die Aufgabe, die Einhaltung der Vorschriften, die die Belange der Menschen mit Behinderung in NRW betreffen, zu überwachen. Außerdem soll sie die Landesregierung beraten und mit den Gemeinden und der Selbsthilfe zusammenarbeiten. Das Gesetz schreibt auch einen Beirat vor. Näheres dazu regelt die Verordnung zum Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen (VO Behindertenbeirat NRW). Den Belangen von Frauen mit Behinderungen wird besondere Bedeutung beigemessen. Das zeigt, u. a. die Tatsache, dass sie ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden. Außerdem hat das Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderungen NRW einen Sitz im Beirat, in dem genauso viele Frauen wie Männer vertreten sein müssen.

Für die Gemeinden schlägt das Gesetz eine Beauftragte vor. Die Entscheidung liegt aber bei den Gemeinden.

Möglichkeiten der Selbsthilfe und ihrer Verbände

Das Gesetz gibt den Verbänden die Möglichkeit, mit den Gemeinden Verträge, genannt Zielvereinbarungen, über die Herstellung der Barrierefreiheit abzuschließen. Die Einzelheiten darüber welche Verbände Zielvereinbarungen abschließen dürfen und was darin stehen soll, regelt das BGG NRW.

Außerdem gibt es das Verbandsklagerecht. Wird gegen bestimmte Paragraphen des BGG verstoßen dürfen Verbände dagegen klagen. Welche Verbände unter welchen Bedingungen klagen dürfen, schreibt das Gesetz vor.

Auf die anderen Gesetze, die durch das BGG NRW geändert wurden, wird hier nicht eingegangen⁶.

Esther Schmidt
AK Recht

⁴ Stand September 2004

⁵ Kontakt: Landesbehindertenbeauftragte Regina Schmidt-Zadel
c/o Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf, Tel.: 02 11 / 855-3008, Fax: 855-3037, E-Mail:
landesbehindertenbeauftragte@mgsff.nrw.de

⁶ Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW hat eine kostenlose Broschüre zum BGG NRW herausgegeben. Sie heißt: „Leben ohne Barrieren“.